

S-13	Wahlen
	Antragsteller: Christian Ryll

Neufassung des Verfahrens zur Durchführung von Wahlen

Alt:

§ 2 Wahlen

5

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese führt die Wahlen durch.

10

(2) Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelne BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer

15

- im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält,
- im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

20

Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerberinnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los.

25

(3) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/einen Bewerber, so ist mit "Ja", "Nein" oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

8) im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt,

30

9) im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden. Im zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.

35

Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist der Bewerber/ die Bewerberin abgelehnt.

40

(4) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Die Quoren gelten analog zu Absatz (1). Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so

geregelt werden, dass die Stimmzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

- 45 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische(r) GeschäftsführerIn, weitere Mitglieder.

Neu:

50 §2 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung bestimmt hierfür eine Wahlkommission, die von der LMV mit absoluter Mehrheit bestätigt werden muss.

55 (2) Stellen sich höchstens so viele BewerberInnen zur Wahl wie Ämter zu besetzen sind, so ist über jeden/jeder BewerberIn, einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Der Kandidat/die Kandidaten ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen oder Enthaltungen auf sich vereint.

60 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

(4) Stellen sich mehr BewerberInnen zur Wahl als Ämter sind, so dürfen so viele Stimmen vergeben werden wie Zahl der zu besetzenden Ämter oder zu vergebenen Mandate beträgt. Alternativ darf die gesamte Wahl mit "Nein" abgelehnt oder sich dieser mit "Enthaltung" enthalten werden. Haben von allen Stimmberechtigten, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens die Hälfte mit "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt. Die Abgabe von "Nein"-Stimmen oder "Enthaltungen" auf einzelne BewerberInnen, sowie Kumulieren ist nicht zulässig. Im 1. Wahlgang sind nur die gewählt, die mindestens Hälfte der Gesamtzahl aller abgegeben, gültigen Stimmzettel an Stimmen erhalten haben. Haben mehr BewerberInnen dieses Quorum erreicht als Ämter zu besetzen oder Mandate zu vergeben sind, so ist unter ihnen in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. In diesem Fall entscheidet die relative Mehrheit. Haben am Ende dieses Wahlganges mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so ist unter den Betroffenen eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so wird die Rangfolge durch Losentscheid festgelegt. Eine Stichwahl entfällt, wenn alle Betroffenen gewählt oder nicht gewählt sind. Analog ist unter den nicht gewählten BewerberInnen zu verfahren, wenn am Ende des 1. Wahlganges so wenige BewerberInnen das Quorum erreicht haben, dass einzelne Ämter nicht besetzt oder Mandate vergeben werden konnten. In einem 2. Wahlgang dürfen nur BewerberInnen des 1. Wahlganges teilnehmen.

80 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische(r) GeschäftsführerIn, weitere Mitglieder.

85 (6) Können am Ende einer Wahl einzelne Ämter nicht besetzt werden, so trifft die Mitgliederversammlung eine erneute Entscheidung. Gegebenenfalls ist die Wahl in der folgenden Mitgliederversammlung nachzuholen.

Begründung:

90 Aufgrund immer wiederkehrenden Kontroversen bei den Wahlen ist eine ausführliche
Neufassung dieser Regelung erforderlich. Diese soll endlich eindeutig und unstrittig formuliert
sein.

95

100

105

110

115

120

125

130